

von Columbia oder an die um Schutz eingekommenen Gesuchsteller. Die das Bestehen des Urheberrechtsschutzes bescheinigenden Zeugnisse und die mit Verzeichnissen versehenen Kataloge werden ausdrücklich als vor jedem Gericht geltend zu machende prima facie-Beweisstücke für die darin niedergelegten Tatsachen erklärt.

#### Dauer des Schutzes.

Eine der das Publikum am meisten interessierenden Fragen betrifft die Schutzdauer. Das jetzt noch geltende Gesetz sieht eine erste Schutzfrist von 28 Jahren und eine zweite von 14 Jahren zugunsten des Autors, wenn er noch lebt, oder seiner Witwe und seiner Kinder, wenn er gestorben ist, vor. Diese erste Schutzperiode ändert das neue Gesetz nicht ab; dagegen dehnt es die zweite Periode, in der der Schutz erneuert werden kann, von 14 auf 28 Jahre aus.

Das jetzige Gesetz ist ferner dahin abgeändert, daß dem Eigentümer einer periodischen Veröffentlichung, einer Enzyklopädie oder eines andern Sammelwerkes fortan gestattet sein soll, ebenfalls die zweite Frist zu beanspruchen. Andererseits wird hinsichtlich der übrigen Werke die zweite, erneuerbare Frist ganz ausdrücklich für den Autor bestimmt, wenn er im 28. Jahre nach Veröffentlichung seines Werkes noch lebt, oder für seine Witwe und seine Kinder, wenn er gestorben ist, oder, wenn weder Witwe noch Kinder da sind, für seine Testamentsvollstrecker, oder, wenn auch kein Testament mit letzter Willensverfügung vorhanden ist, für seine nächsten Verwandten.

Die unter dem noch geltenden Gesetze bestehenden Rechte können auf der nämlichen Grundlage zur Erlangung des durch das neue Gesetz verlängerten Schutzes erneuert werden.

Die Schutzfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Werkes und nicht mehr, wie das gegenwärtig noch der Fall ist, mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Titels des Werkes im Copyright Office.

Unter allen Umständen erlischt aber der Schutz 28 Jahre nach der Veröffentlichung, wenn die Erneuerung nicht in dem den ersten 28 Jahren vorhergehenden 27. Jahre nach Erscheinen des Werkes eingetragen wird.

Die gleiche Schutzfrist findet auf alle geschützten Veröffentlichungen Anwendung; jedoch ist für die in englischer Sprache verfaßten und im Auslande gedruckten Bücher eine besondere interimistische Schutzfrist von höchstens 60 Tagen vorgesehen. Der jetzt für die nichtenglischen Bücher bestehende Interimsschutz von einem Jahre fällt dahin.

#### Geschützte Werke.

Das Gesetz vom 4. März 1909 bestimmt, daß das Urheberrecht für alle »Schriftwerke« (writings) eines Autors erlangt werden könne; dieser Ausdruck gründet sich auf die Bestimmung des Artikels 1, Sektion 8, der Verfassung, die den Kongreß ermächtigt, »den Fortschritt der Wissenschaft und der nützlichen Künste dadurch zu fördern, daß er den Urhebern und Erfindern für begrenzte Zeit das ausschließliche Recht an ihren Schriftwerken und Entdeckungen sichert«.

In der Aufzählung und Einteilung der schutzfähigen Werke ist das neue Gesetz ausführlicher als die früheren Gesetze. Es steht vor, daß der Begriff »Bücher« auch die Sammelwerke und Enzyklopädien, die Adressbücher, geographischen Wörterbücher und andere Zusammenstellungen umfassen solle, und fügt zu den in den jetzigen Gesetzen angeführten Werken noch folgende hinzu: periodische Veröffentlichungen, die Zeitungen inbegriffen; Vorträge, Predigten und Ansprachen, die zum mündlichen Vortrag vorbereitet werden; dramatisch-musikalische Kompositionen; Wiedergaben eines Kunstwerkes, Illustrationen und plastische Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Dagegen sind folgende gegenwärtig in der Urheberrechtsgesetzgebung aufgezählten Werke weggelassen worden: Seekarten (chart), Stiche, Holzschnitte (engraving, cut), photographische Negative und Chromolithographien.

Für die Werke der malenden und zeichnenden Kunst, für Statuen und Bildhauerarbeit wird der allgemeine Ausdruck »Kunstwerke« gebraucht. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß die für den mündlichen Vortrag vorbereiteten Werke, sowie die plastischen Darstellungen die einzigen schutzfähigen Werke sind, die in dem jetzt bestehenden Schutz noch nicht inbegriffen sind.

Das Gesetz vom 4. März d. J. steht ausdrücklich vor, daß Zusammenstellungen, Auszüge, Bearbeitungen, Arrangements, Umwandlungen in Dramen oder Übersetzungen, sei es von gemeinfreien Werken, sei es von geschützten Werken, zu deren Übertragung der Rechtsinhaber seine Zustimmung gegeben hat, und ebenso die mit neuen Zugaben veröffentlichten Werke wie neue schutzfähige Werke geschützt werden sollen; ein solcher Schutz schließt jedoch nicht etwa das alleinige Recht zu einer derartigen Benutzung des ursprünglichen Werkes in sich, noch vermag er das am ursprünglichen Wert bestehende Recht zu verlängern.

#### Natur und Ausdehnung des ausschließenden Urheberrechts.

In bestimmter Weise erklärt das Gesetz vom 4. März 1909, keine seiner Bestimmungen dürfe in dem Sinne ausgelegt werden, daß das Recht des Urhebers oder Eigentümers, wie es in der vom gemeinen Rechte oder von den Grundsätzen der Billigkeit anerkannten Form besteht, aufgehoben oder eingeschränkt würde; andererseits aber unterwirft es die gegenwärtig noch in Kraft stehende Gesetzgebung wichtigen Änderungen hinsichtlich der Natur und der Ausdehnung des Urheberrechts. Die ursprüngliche bundesstaatliche Gesetzgebung von 1790 gewährte dem Urheber oder dem Eigentümer des Urheberrechts die ausschließliche Befugnis, das geschützte Werk drucken, neudrucken, veröffentlichen und verkaufen zu dürfen. Anlässlich der Durchsicht der Urheberrechtsgesetze zu deren Aufnahme in die revidierten Statuten hatte man die ausschließliche Befugnis hinzugefügt, das Werk wiederzugeben, zu vervollständigen, auszuführen und zu vollenden. Das neue Gesetz behält nun die einschlägige Bestimmung des Gesetzes von 1790 bei und entlehnt den revidierten Statuten (Art. 4952) das ausschließliche Recht, das Werk wiederzugeben (copy), sowie das Recht, es zu vervollständigen, auszuführen und zu vollenden, wenn es sich um ein Muster oder einen Entwurf für ein Kunstwerk handelt.

Dagegen sind die abgeleiteten Rechte im neuen Gesetz viel vollständiger und wirkungsvoller anerkannt als unter dem geltenden Rechtszustand, denn sie umfassen das ausschließliche Recht, eine Übersetzung zu veröffentlichen oder irgendeine Übertragung zu machen, das Recht zur Dramatisierung, dasjenige, ein Drama in eine Novelle umzuwandeln, ein Werk der Tonkunst zu arrangieren oder zu bearbeiten, ein geschütztes mündliches Werk zur Erzielung irgend einer Einnahme öffentlich vorzutragen oder zum öffentlichen Vortrage gelangen zu lassen, ein Drama darzustellen oder aufzuführen, und, wenn dasselbe noch nicht in zum Verkauf bestimmten Exemplaren vervielfältigt worden ist, »das ausschließliche Recht, es in irgend einer Handschrift oder Niederschrift zu verkaufen oder irgend eine Niederschrift oder Kopie davon zu veranstalten oder machen zu lassen, vermittelt deren es ganz oder teilweise in irgendwelcher Form oder Behandlungsart vorgeführt, aufgeführt, dargestellt oder vervielfältigt werden könnte, und es in irgendeiner Form oder Behandlungsart vorzuführen, aufzuführen, darzustellen oder zu vervielfältigen«. Diese umständliche Fassung verfolgt